



MERKBLATT

Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion
Vorstandsbereich Personal
Bürocenter TownTown
Thomas-Klestil-Platz 7/1
1030 Wien
Tel.: +43 1 40409 60401
Fax: +43 1 40409 99 60401
E-Mail: ged.per@wienkav.at
www.wienkav.at

GED-841/16/AL

Wien, 15. September 2017

Merkblatt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer
an Sonderausbildungen bzw. Weiterbildungen
sowie berufsbegleitenden Sonderausbildungen
des Wiener Krankenanstaltenverbundes

Sehr geehrte Dame!
Sehr geehrter Herr!

Während Sie eine Sonderausbildung (z.B. Anästhesie, Intensiv, OP), eine Weiterbildung oder eine berufsbegleitende Sonderausbildung besuchen, gelten die nachfolgenden angeführten Regelungen:

Umstellung auf eine 40 Wochenstundenverpflichtung

Die genannten Ausbildungen umfassen das Ausmaß von 40 Wochenstunden. Daher können diese Ausbildungen auch nur in einer 40 Wochenstundenverpflichtung absolviert werden. Insofern Sie nicht vollbeschäftigt sind, wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, für die Dauer der Ausbildung auf diese umzustellen. Im Falle von vorhandenen Mehrstundenentschädigungen werden diese eingestellt und nach Beendigung der Sonderausbildung bzw. Weiterbildung nicht mehr zuerkannt. Diesbezüglich darf auf den Erlass vom 10. Februar 2005, GED-34/05/P/AL, verwiesen werden.

Der Zeitpunkt der Anpassung der Wochenstunden vor Beginn (Erhöhung) und nach (Reduzierung) Beendigung der Sonderausbildung bzw. Weiterbildung, ist jeweils mit dem Monat bevor diese beginnen und nachdem diese enden zu vollziehen (z.B. geplante Dauer 10. März - 20. August = Erhöhung mit 1. Februar; Reduzierung ab 1. Oktober).

Sonstige Regelungen

1) Umstellung in eine 5-Tage-Woche (betrifft ausschließlich Sonderausbildungen)

Die Urlaubsberechnung wird ausschließlich auf eine 5-Tage-Woche umgestellt. Die Leistung von Wochenenddiensten während eines Praktikums ist weiterhin möglich. Sonntagszuschläge werden wie üblich einzelverrechnet abgegolten.

2) Nebengebühren und Zulagen

Befinden Sie sich in einer Dienstform, die die Besetzung von Feiertagsdiensten vorsieht und beziehen Sie daher eine **Feiertagsablöse** (Kz. 8400), wird diese zu Beginn der **Sonderausbildung** eingestellt, da während der Ausbildung im Allgemeinen keine Feiertagsdienste zu leisten sind. Fällt während eines Praktikums doch ein Feiertagsdienst an, wird dieser mit der Sonn- und Feiertagszulage (Kz. 9639) einzelnerrechnet abgegolten.

Die Leistung von **Nachtdiensten** während der **Sonderausbildung** ist nur für die praktische Ausbildung im Rahmen der Sonderausbildung vorgesehen. Tatsächlich geleistete Nachtdienste sind entsprechend abzugelten.

Erhalten Sie vor Beginn der **Sonderausbildung bzw. Weiterbildung** eine **Gefahrenzulage**, weil Sie auf einer Intensivstation, einer Dialysestation, in einer Abteilung für Anästhesie oder in einem OP-Bereich eingesetzt sind, wird diese Gefahrenzulage weiterbezahlt, wenn Sie eine Sonderausbildung bzw. Weiterbildung besuchen, die für einen der genannten Bereiche vorgesehen ist.

Gleiches gilt für bereits bestehende **Funktionszulagen** (z.B. Intensiv-, Dialyse-, OP-, Anästhesiepflegepersonal). Auch in diesen Fällen wird die jeweilige Funktionszulage weiterbezahlt, wenn Sie vor Beginn der **Sonderausbildung bzw. Weiterbildung** bereits bezogen wurde und die entsprechende Sonderausbildung bzw. Weiterbildung besucht wird.

3) Vorgangsweise bei **Kursunterbrechung**

In der Kursbeschreibung (siehe Fortbildungsanzeiger) ist die Gesamtdauer der Sonderausbildung angegeben. Diese Gesamtdauer gliedert sich in die einzelnen Theorieabschnitte, Praktikumsteile und Einsatzzeiten auf der Stammstation. Auch wenn Sie auf der Stammstation tätig sind, handelt es sich nicht um eine Kursunterbrechung im eigentlichen Sinn, denn die Gesamtdauer der Sonderausbildung wurde noch nicht absolviert.

Eine Kursunterbrechung liegt demnach nur dann vor, wenn ein Modul einer Zusatzausbildung beendet wurde und weitere Module noch nicht angefangen haben. Z.B. Sonderausbildung Basisausbildung in der Intensivpflege ist absolviert – Sonderausbildung Spezielle Zusatzausbildung in der Nierenersatztherapie erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Erfolgt der Einsatz während der Kursunterbrechung auf der Stammstation für einen Zeitraum, der kürzer ist als ein Monat, werden eventuell geleistete Nachtdienste oder Sonn- und Feiertagsdienste einzelnerrechnet abgegolten.

Dauert die Kursunterbrechung länger als ein Monat, erfolgt die Umstellung auf die vor Beginn der Ausbildung reduzierte Wochenstundenverpflichtung sowie auf die ursprüngliche Dienstform (z.B. Wr. Arbeitszeitmodell - 7-Tagewoche). Die Fristen gelten analog Punkt „Umstellung auf eine 40 Wochenstundenverpflichtung“.

Berufsbegleitende Sonderausbildung

Die angeführten Punkte 1-3 gelten **nicht** für berufsbegleitende Sonderausbildungen. Betreffend Nebengebühren ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die bisherige Zuerkennung und Auszahlung.

Das vorliegende Merkblatt tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft und ersetzt das Merkblatt vom 20. November 2011.

Für ergänzende Fragestellungen steht Ihnen Frau Greiner gerne zur Verfügung.



Fachreferentin:
Jennifer Greiner
☎ 40409/60432

Mit freundlichen Grüßen
Der Leiter:



Mag. Martin Walzer

